

Statuten

GVF
Gewerbeverein Furttal



Gewerbeverein Furttal

Gegründet am 26. November 2020

rückwirkend auf 1.1.2020

durch

Fusion Gewerbeverband Regensdorf, Buchs und Dällikon

und Gewerbeverein Unteres Furttal

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt lediglich aus Gründen der Lesbarkeit.

ART. 1

NAME UND SITZ

Unter dem Namen Gewerbeverein Furtttal besteht ein Verein im Sinn von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Regensdorf.

ART. 2

ZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein kann sich ihm nahestehenden Organisationen anschliessen.

ART. 3

ZWECK

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Handels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht; insbesondere auch betreffend der Berufsbildung und dem Lehrlingswesen.

Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft gefördert werden.

Im Rahmen des Vereinszwecks gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

2. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind.

Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Sie haben kein Stimmrecht; s. Art. 12.

Als Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbebeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes. Sie besitzen Stimmrecht (s. Art. 12), sind jedoch von der Beitragspflicht ausgenommen.

ART. 5

AUFNAHME

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Dieser informiert jeweils an der Generalversammlung über Ein- und Austritte. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

ART. 6

RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.

Andererseits verpflichten sich die Mitglieder, zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Die Mitglieder sind angehalten, an den Anlässen des Vereins teilzunehmen.

ART. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, Konkurs oder durch Betriebsaufgabe mit sofortiger Wirkung. Die Beitragspflicht erlischt in diesen Fällen auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

3. ORGANISATION UND VERWALTUNG

ART. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

VEREINSORGANE

3.1 DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

ART. 9a

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

ART. 9b

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

EINLADUNG

ART. 10

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss mindesten 14 Tage vorher einberufen werden.

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt wird. In diesem Fall hat diese innert 30 Tagen ab Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

ART. 11

BEFUGNISSE

Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren inkl. Ersatz
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten und Ehrungen
11. Ausschluss von Mitgliedern
12. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
13. Erlass von Reglementen
14. Änderung der Statuten
15. Fusion mit einer anderen Organisation
16. Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten .

Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.

ART. 12

ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme pro Mitglied. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

ART 13

ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3.2 DER VORSTAND

ART. 14

ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie müssen Aktiv- oder Ehrenmitglied des GVF sein. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Ersatzwahl gilt die restliche Amtsdauer (Ablauf von zwei Jahren seit den letzten ordentlichen Wahlen). Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

ART. 15

SITZUNGEN

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Die Einladung hat in der Regel 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit der

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

ART. 16

AUFGABEN

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogrammes
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Für ausserordentliche Aufgaben kann der Vorstand über maximal CHF 2000.00/Ereignis bzw. maximal CHF 8'000.00/Jahr ausserhalb des ordentlichen Budgets verfügen.

3.3 DIE RECHNUNGSREVISOREN

ART. 17

RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens ein Revisor sollte zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

4. FINANZEN

ART. 18

EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Freiwilligen Zuwendungen und Sponsoring

ART. 19

AUSGABEN

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung; dazu gilt auch die Errichtung von Fonds.

ART. 20

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr; erster Jahresabschluss per 31.12.2020. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind wo möglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

FINANZVERWALTUNG

ART. 21

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

HAFTUNG

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 22

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Fusion mit einer anderen Organisation wird das Quorum durch das Fusionsgesetz bestimmt; es beträgt derzeit drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

STATUTEN- ÄNDERUNGEN

ART. 23

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem BGV oder bei dessen Fehlen dem KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV) zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Es fällt ihm zu Eigentum zu, wenn nicht innerhalb von 10 Jahren ein neuer Verein als Ersatz für den GVF gegründet wird.

AUFLÖSUNG

ART. 24

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 26. November 2020 rückwirkend auf den 1.1.2020 in Kraft.

INKRAFTSETZUNG DER STATUTEN

Otelfingen und Regensdorf, 26. November 2020

Im Namen des
Gewerbevereines Furttal

Der Präsident:
Vorname, Name

Der Sekretär:
Vorname, Name